

Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet „Kalbescher Werder bei Vienau“ (NSG0046)

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 01.07.1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung.

Das NSG „Kalbescher Werder bei Vienau“ wurde am 5. Juli 1978 vom Bezirkstag Magdeburg zum Naturschutzgebiet erklärt. Gemeinsam mit dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur und den zum Gebiet erlassenen Behandlungsrichtlinien bildet dies die bisherige rechtliche Grundlage des Naturschutzgebietes.

Die Neuausweisung erfolgt überwiegend anhand des vorhandenen Grenzverlaufs mit folgenden Abweichungen:

Gemarkung Vienau:

Im Nordosten wird der Grenzverlauf des NSG geändert, da die bisherige Grenze durch umfriedetes Wirtschaftsgelände verläuft und somit nicht nachvollziehbar und nicht vollzugsfähig ist. Die neue NSG-Grenze soll entlang der Flurstücksgrenze führen, damit wäre sie nachvollziehbar und vollzugsfähig.

Durch die Neuabgrenzung vergrößert sich das Gebiet um etwa 0,2 Hektar.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Naturschutzgebiet.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck	4
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	6
§ 5 Ausnahmen	8
§ 6 Landwirtschaft	10
§ 7 Forstwirtschaft	12
§ 8 Jagd	15
§ 9 Gewässerunterhaltung	15
§ 10 Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen	16
§ 11 Überlagerung von Gebieten, Vorrang	16
§ 12 Anordnungen.....	16
§ 13 Ordnungswidrigkeiten.....	17
§ 14 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.....	17

Entwurf

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Kalbescher Werder bei Vienau“

Auf der Grundlage der §§ 20 bis 23 des BNatSchG² in Verbindung mit den §§ 15, 33 und 34 NatSchG LSA³ sowie dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 NatSch ZustVO⁴ wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) liegt in den Gemarkungen Kahrstedt, Vienau und Dolchau im Altmarkkreis Salzwedel. Das Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Kalbescher Werder bei Vienau“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von circa 137 Hektar.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der Karte zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karte wird bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) im Landesverwaltungsamt und beim Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt im Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) aufbewahrt. Bei der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel sowie bei der Stadtverwaltung der Stadt Kalbe (Milde) wird eine beglaubigte Kopie der Karte hinterlegt und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich sind Verordnung und Karte auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes einsehbar.
- (3) Das Naturschutzgebiet enthält eine Kernzone, welche in der Karte dargestellt ist.
- (4) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet umfasst Teile eines Waldstückes westlich der Ortschaft Vienau. Die Verlängerung des

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

⁴ Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

Weges „An den Sieben Quellen“ in Richtung Kahrstedt bildet die Nordgrenze des Gebietes; davon ausgenommen ist das umzäunte Wirtschaftsgelände im Nordosten. Im Osten grenzt das NSG an die Wohnbebauung und folgt im Südosten den Flurstücksgrenzen bis zum Sportplatz und von dort am Waldrand entlang bis zu einem Graben. Für etwa 490 Meter folgt der Grenzverlauf diesem Graben am Waldrand. Nach Süden folgt die Grenze dann dem Waldrand, um dann nach Westen auf einen Weg zu führen, womit ein Wäldchen und eine Wiese ins NSG eingeschlossen werden. Entlang des Grabens und des Waldrandes wird das Gebiet an seinem südlichsten Punkt abgegrenzt. Von dort führt ein Feldweg nach Westen, der einen Großteil der Südgrenze des Gebietes bildet. Vom westlichsten Punkt des Gebietes in Richtung Nordosten folgt der Grenzverlauf dem Waldrand, bis nach etwa 950 Metern im Wald ein Forstweg die Grenze darstellt.

- (5) Bilden Wege oder Straßen die Grenze des Naturschutzgebietes, der Zonen oder der Flächen, dann liegen diese außerhalb. Bilden Gewässerränder von im Schutzgebiet liegenden Gewässern die Grenze, gehören der Gewässerkörper und die Uferbereiche bis zur Oberkante der Uferböschung und die Gewässerrandstreifen zum Naturschutzgebiet. Die Gewässerrandstreifen betragen 5 Meter und gelten nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB⁵. Bilden Waldränder von im Schutzgebiet liegenden Wäldern die Grenze, gehört der gesamte Übergangsbereich (Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel) zum Naturschutzgebiet.

§ 3

Gebietsbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet umfasst einen Ausschnitt des Kalbeschen Werders, der sich als Teil der saalekaltzeitlichen Grundmoränenplatten der Landschaftseinheit Östliche Altmarkplatten schildförmig etwa 30 Meter aus der Niederung des Augrabens und der Milde erhebt. Durch die Abfolge von Grundmoräne, daran anschließende trockene Sanderflächen sowie teilweise vermoorter Talsandniederung der Unteren Milde variieren die Nährstoff- und Wasserverfügbarkeit im Gebiet. Ergänzt wird das standörtliche Mosaik durch Quellkomplexe am Fuß des Kalbeschen Werders sowie als Besonderheit des Gebietes durch mehrere der Sanderfläche aufgesetzte Dünen, an denen teilweise auch aktuell noch Deflationsvorgänge stattfinden. Während die Niederung durch naturnahe Laubwälder frischer bis nasser Standorte geprägt wird, dominieren ansonsten teils im 19. Jahrhundert neu aufgeforstete Kiefernforste. Die Dünen zeichnen sich durch Vorkommen naturnaher Flechten-Kiefernwälder aus. Die charakteristischen und vielgestaltigen Vegetationskomplexe bieten für zahlreiche geschützte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten Lebensräume. Ein Teilbereich des Gebietes ist als Totalreservat gesichert.
- (2) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des vielgestaltigen Landschaftsausschnittes mit seiner charakteristischen Vegetationsausstattung unterschiedlicher Standortausprägungen von den extrem trockenen Binnendünen mit Flechten-Kiefernwäldern auf der Fläche des Totalreservates bis hin zu nassen, durch Bruchwälder dominierten, Quellbereichen und der daran gebundenen Arten.
- (3) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung:

⁵ Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

1. der Vorkommen von gesetzlich geschützten, seltenen, besonders naturnahen oder gefährdeten Lebensräumen mit teilweise landes- und bundesweiter Bedeutung,
2. einer Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung sowie der Verantwortungsarten Deutschlands und Sachsen- Anhalts einschließlich der hierfür jeweils erforderlichen Habitat- und Strukturfunktionen bzw. ihrer Lebensräume,
3. eines Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG,
4. des durch die geologische Entstehungsgeschichte bedingten geomorphologischen Erscheinungsbildes sowie der hydrologischen Struktur einschließlich von Sanddünen mit rezenten Deflationsprozessen,
5. von Waldbeständen mit altem und sehr altem Baumbestand und standortgerechten Waldgesellschaften in Abhängigkeit von der vorherrschenden Hydrologie und der Nährstoffversorgung,
6. naturnaher, mosaikartig strukturierter Waldbereiche aller Entwicklungsphasen mit hohem Anteil an Habitatbäumen, Totholz, einer standorttypischen, artenreichen, möglichst autochthonen Strauch- und Krautschicht, kleinen Lichtungen sowie sonstiger Kleinstrukturen für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten,
7. der natürlichen Dynamik von Flechten-Kiefernwäldern armer, teils deflationsbeeinflusster Sandstandorte auf der Fläche des Totalreservates, mit zahlreichen gefährdeten und geschützten Moosarten wie Weißmoos (*Leucobryum glaucum*) und Flechtenarten wie Ebenästige Rentierflechte (*Cladonia portentosa*), Milde Rentierflechte (*Cladonia mitis*) und Zarte Rentierflechte (*Cladonia ciliata*) sowie der begleitenden Frühlingsspark-Silbergras-Gesellschaft,
8. der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder an den Übergängen von der Sanderfläche zur Niederung mit Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Moor-Birke (*Betula pubescens*) in der Baumschicht und Deutschem Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Vielblütiger Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*) und Zweiblättriger Schattenblume (*Maianthemum bifolium*) in der Krautschicht,
9. der bodensauren Eichenwälder und der in der Niederung vorkommenden Erlen-Eschenwälder sowie der Traubenkirschen-Eschenwälder,
10. der Torfmoos-Moorbirken-Erlenbruchwälder auf stark vernässten Standorten,
11. der naturnahen Quellmoore, Quell-, Fließ- und Stillgewässer,
12. gefährdeter und geschützter Pflanzenarten wie Fuchs' Knabenkraut (*Dactylorhiza fuchsii*), Gewöhnliche Kuhschelle (*Pulsatilla vulgaris*), Sumpf-Blutauge (*Comarum palustre*), Sumpffarn (*Thelypteris palustris*), Sumpf-Haarstrang (*Peucedanum palustre*), Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*) und Sumpf-Schlangenzwanz (*Calla palustris*),
13. gefährdeter und geschützter Säugetierarten wie Fischotter (*Lutra lutra*), Hermelin (*Mustela erminea*), Waldiltis (*Mustela putorius*) und Mauswiesel (*Mustela nivalis*),
14. der Vermehrungshabitate bestandsbedrohter Reptilienarten wie die Ringelnatter (*Natrix natrix*),

15. der Vermehrungshabitate bestandsbedrohter Amphibienarten mit teilweise überregionaler Bedeutung wie Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*),
 16. der Habitate der Fledermausarten wie Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
 17. einer artenreichen Brutvogelfauna, mit zahlreichen bestandsbedrohten Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Waldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (*Asio otus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), und Wespenbussard (*Pernis apivorus*),
 18. einer bedeutenden Libellenfauna mit Arten wie Blaugrüne Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*), Frühe Adonislibelle (*Pyrrhosoma nymphula*), Gebänderte Heidelibelle (*Sympetrum pedemontanum*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*) und Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*),
 19. einer artenreichen Schmetterlingsfauna mit Arten wie Zweipunkt-Eulenspinner (*Ochropacha duplaris*), Schwarzfleck-Raufußspinner (*Clostera anachoreta*), Mausgraues Flechtenbärchen (*Pelosia muscerda*), Stachelbeerspanner (*Abraxas grossulariata*), Gelbroter Eichen-Gürtelpuppenspanner (*Cyclophora quercimontaria*) und dem Wolfsmilchschwärmer (*Hyles euphorbiae*),
 20. einer artenreichen sonstigen Wirbellosenfauna mit zahlreichen bestandsbedrohten Arten wie der Käferart Mulmbock (*Ergates faber*) und dem Netzflügler Gemeine Ameisenjungfer (*Myrmeleon formicarius*).
- (4) Der Schutzzweck besteht darüber hinaus in der Erhaltung des Gebietes zu wissenschaftlichen Zwecken. Dazu zählen insbesondere die biologische Grundlagenforschung und Lehre, die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung sowie die Dokumentation der Entwicklung von Lebensräumen, Artengefügen und Populationen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung der Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind untersagt:
 1. das Betreten, das Reiten, das Fahrradfahren oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes abseits der Wege; Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade,

Holzrückegassen, Brandschneisen, Fahrspuren, Graben- oder Gewässerränder, Feld- oder Wiesenraine oder Wildwechsel,

2. abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Pferdegespannen zu fahren oder diese abzustellen,
3. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere unangeleint, an Schleppeinen oder an Leinen mit mehr als 5 Metern Länge laufen oder in den Gewässern schwimmen oder baden zu lassen,
4. wild wachsende Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
5. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
6. Tiere, Pilze, Pflanzen, andere Organismen oder deren Bestandteile in das Gebiet einzubringen,
7. Mineralien, Steine, Fossilien oder sonstige Teile der unbelebten Natur zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
8. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Lesesteinhaufen, Trockenmauern, Felsen, Röhrichbestände, Wasser- und Schwimmblattvegetation oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen,
9. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern sowie Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder Warenautomaten abzustellen,
10. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
11. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
12. ferngesteuerte Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge zu betreiben; ist der Einsatzzweck dieser Fahrzeuge nicht der Sport oder die Freizeitgestaltung, kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 hergestellt werden,
13. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
14. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,
15. Veranstaltungen ohne Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 durchzuführen,
16. die Art und den Umfang der bisherigen Nutzung von Grundstücken wesentlich zu ändern,

17. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA⁶, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten, zu beseitigen, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA⁷ oder nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen,
18. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Bohrungen aller Art niederzubringen, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
19. den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, insbesondere durch Wasserstands-senkung oder -anhebung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder durch andere Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
20. Luftverunreinigungen oder Erschütterungen im Sinne des BImSchG⁸ zu verursachen,
21. Abfälle, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, Stoffe oder Materialien einzubringen, abzulagern oder zwischenzulagern,
22. 24. Abwässer in vorhandene Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
23. zur Markierung des Schutzgebietes aufgestellte oder angebrachte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5 **Ausnahmen**

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind folgende Handlungen zulässig:

1. Handlungen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehender Verwaltungsakte, Genehmigungen oder Erlaubnisse; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
2. das Betreten oder Befahren des Gebietes:
 - a) durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,

⁶ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

⁷ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

⁸ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der jeweils gültigen Fassung

- b) durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
 - c) mit Krankenfahrstühlen auf den Wegen,
3. dem Schutzzweck dienende und durch die untere oder obere Naturschutzbehörde oder die Fachbehörde für Naturschutz durchgeführte, angeordnete oder mit ihnen abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit; für darüber hinausgehende wissenschaftliche Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 hergestellt werden,
 4. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
 5. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege und Plätze sowie Einrichtungen zur Umweltüberwachung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; für Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung ist hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 herzustellen,
 6. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie andere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung ist vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 herzustellen,
 7. Handlungen, die
 - a) im Rahmen der Strafverfolgung,
 - b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA⁹, BrSchG¹⁰ oder RettDG LSA¹¹ oder einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA¹² oder
 - c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsbereichs
 erforderlich sind; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen; von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte,
 8. touristische Veranstaltungen, die im Gebiet mit bis zu 30 Teilnehmenden ausschließlich zu Fuß und auf Wegen stattfinden nach vorheriger Anzeige im

⁹ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹⁰ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹¹ Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹² Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

Sinne des § 10 Absatz 1; für die Durchführung darüber hinausgehender Veranstaltungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt werden,

9. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung wie Schutzhütten, Bänken, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen; für die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt werden,
10. das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder zur Information oder Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3; sie sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 6

Landwirtschaft

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Bestimmungen des § 4 freigestellt, sofern sie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachtet und den Zielen des BNatSchG sowie dem Schutzzweck im Sinne des § 3 nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere:
 1. keine Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA¹³, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung bedürfen; freigestellt sind ortsveränderliche bauliche Anlagen, die der Beweidung dienen; zulässig mit einer Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 sind ortsunveränderliche Weideeinrichtungen; die Beseitigung, wesentliche Änderung oder Veränderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA bedürfen einer Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,
 2. keine negative Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere keine zusätzliche Absenkung des Grundwassers und kein verstärkter Abfluss des Oberflächenwassers, kein Anlegen von Drainagen und Entwässerungsgräben, keine Veränderung der Gewässer durch Verrohrung oder auf andere Weise; Unterhaltung und Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen zur Bodenwasserregulierung im baulich vorgesehenen Wirkungsumfang nur mit Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,
 3. keine Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Planieren oder auf andere Weise; freigestellt ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Bodendecke nach Starkregen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt,
 4. keine Entfernung, Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung von Habitaten, wertgebenden Biotopstrukturen oder Lebensraumelementen wie Einzelbäumen, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken, Feldrainen, Gewässerufern, Röhrichten, Hochstaudenbeständen oder Lesesteinhaufen; zulässig sind nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 fachgerecht ausgeführte Gehölzpflege zur Gehölzerhaltung und die Offenhaltung der landwirtschaftlich

¹³ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

- genutzten Flächen; weitergehende Vorgaben des BNatSchG¹⁴, NatSchG LSA¹⁵, des Gehölzschutzes und des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt,
5. kein Lagern von Erntegut einschließlich Mahdgut über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinaus; kein Lagern von Düngemitteln; Lagern von Futtermitteln nur mit Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,
 6. keine Düngung, kein Ausbringen von Abwasser,
 7. keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; eine Erlaubnis für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann durch die örtlich zuständige Pflanzenschutzbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim Auftreten von Schädlingen oder naturschutzfachlich unerwünschten Arten erteilt werden, wenn diese nicht mit vertretbarem Aufwand mit anderen Mitteln bekämpft werden können und wenn mindestens einer der folgenden Ausnahmegründe vorliegt:
 - a) zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden,
 - b) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten,
 8. kein Grünlandumbruch, keine aktive Änderung der Nutzungsart, keine Neuansaat; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 kann für die Neuansaat oder Nachsaat unter Festlegung des zu verwendenden Saatgutes erteilt werden,
 9. keine Agroforstwirtschaft,
 10. kein Walzen oder Schleppen im Zeitraum vom 15. März bis zum 15. Juli; zulässig ist das Walzen und Schleppen vom 15. März bis zum 31. März, nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1, wenn witterungsbedingt kein früheres Walzen oder Schleppen möglich ist,
 11. keine maschinelle Bewirtschaftung zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang,
 12. keine Störung oder Zerstörung der Brut und keine Bewirtschaftung von Flächen mit bekannten oder durch den Bewirtschafter festgestellten Brutvorkommen der folgend aufgelisteten Vogelarten; als bekannt gelten Brutvorkommen nach Feststellung oder Mitteilung durch eine Naturschutzbehörde, Fachbehörde für Naturschutz oder behördlich beauftragte Personen:
 - a) auf 2500 Quadratmetern um Brutplätze der Bekassine vom 20. März bis zum 15. Juli,
 - b) auf 625 Quadratmetern um Brutplätze des Feldschwirls,
 13. kein Einsatz von Schlegelmähwerken (Mulchern); zulässig ist der Einsatz nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1:

¹⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹⁵ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

- a) für die mechanische Unkrautbekämpfung,
 - b) für die Beseitigung von Weideresten oder sonstigem Restaufwuchs vom 1. September bis 20. März unter der Bedingung, dass mindestens eine Hauptnutzung im selben Kalenderjahr bereits erfolgt ist und die mittlere Aufwuchshöhe höchstens 30 Zentimeter beträgt,
 - c) auf kleinen Flächen, die nicht anders bewirtschaftet werden können,
14. Einhalten einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 für das Unterschreiten kann erteilt werden,
 15. Mahd nur unter Stehenlassen der Vegetation auf 10 % der Grünlandfläche pro Mahdnutzung und als mindestens 10 Meter breite Streifen; Ernte dieser Vegetationsstreifen mit der nächsten Mahd, jedoch frühestens nach sieben Wochen,
 16. Einstellen des Mähwerkes auf eine Mindestschnitthöhe von 10 Zentimetern,
 17. Beweidung nur mit einer Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 unter Festlegung des Weidemanagements (beispielsweise Weidezeitpunkt, Weideeinrichtungen, Verweildauer der Tiere, Besatzdichte, Tränkmöglichkeiten, Pferchstellen, Zufütterungsmöglichkeiten),
 18. kein Imkern.
- (2) Flächen, auf welchen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung freiwillige umweltschutzbezogene Förderverpflichtungen einzuhalten sind, sind so lange von den Bestimmungen zum Düngeverbot, zum Pflanzenschutz, zu Nutztierarten und Mahd- oder Beweidungszeiten freigestellt, bis die Verpflichtungen ausgelaufen sind. Diese Freistellung gilt auch bei Verlängerungen bestehender Verpflichtungen.

§ 7

Forstwirtschaft

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG¹⁶ in Verbindung mit § 5 Absätze 2 und 3 LWaldG¹⁷, außerhalb der Kernzone gemäß Absatz 2, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
1. Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten, dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand zu schonen und den jeweiligen Standortverhältnissen und Witterungsverhältnissen anzupassen,

¹⁶ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹⁷ Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

2. keine schlagweisen Endnutzungsverfahren; Nutzung nur einzelbaumweise bis maximal 0,2 Hektar,
3. keine Entnahme der Horstbäume, Höhlenbäume oder Quartierbäume, hierunter zählen auch Bäume mit bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigten Nisthilfen,
4. keine Holzernte (einschließlich Brennholzwerbung), Holzurückung und Holzabfuhr vom 1. Februar bis 30. September; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Holzernte und die Holzurückung vom 1. Februar bis 30. September, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind; die Holzabfuhr ist vom 1. Februar bis 30. September in begründeten Ausnahmefällen nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 zulässig,
5. Erhaltung der Altbäume bis zum natürlichen Zerfall; Altbäume weisen einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 80 Zentimetern bei Buche, Eiche, Edellaubholz, Pappel und von mindestens 40 Zentimetern bei anderen Baumarten auf; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Entnahme von Altbäumen, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,
6. Erhaltung des starken, stehenden sowie des starken liegenden Totholzes in Laub- und Mischwaldbeständen bis zu dessen natürlichem Zerfall; starkes Totholz ist mindestens 3 Meter lang und weist einen Brusthöhendurchmesser oder einen Mindestdurchmesser an der dicksten Stelle von 30 Zentimeter auf; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Entnahme von starkem Totholz aus forstsanitären Gründen sowie zur Vorbereitung der Bestandesbegründung,
7. Erhaltung oder Entwicklung eines Mindestanteils von 30% Deckung der Baumschicht 1 aus Bäumen, die einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 75 Zentimetern bei Eiche und Buche, von mindestens 60 Zentimetern bei Esche, Ahorn, Ulme, Linde, und Schwarzpappel sowie von mindestens 40 Zentimetern bei sonstigen Laubholzarten aufweisen; die Baumschicht 1 umfasst Gehölze mit einer Höhe von mindestens 18 Metern und einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 Zentimeter;
8. keine Ganzbaumnutzung und Vollbaumnutzung, eine Verwertung unterhalb der Derbholzgrenze (7 Zentimeter) aus forstsanitären Gründen ist nach Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 zulässig,
9. keine flächige Befahrung,
10. keine maschinelle Bodenbearbeitung; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die maschinelle streifenweise und plätzeweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung, sofern es die Konkurrenzvegetation oder die Humusaufgabe zwingend erfordern und sofern kein Eingriff in den Mineralboden stattfindet,

11. Anlage und Nutzung von Rückegassen in einem Abstand von mindestens 40 Metern in Beständen mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser über 35 Zentimeter und unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Ausspargung oder Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 Metern, wenn durch eigentums- oder nutzungsrechtliche Beschränkungen die Einhaltung des vorgegebenen Abstandes nicht möglich ist oder wenn aus forstfachlicher Sicht keine Alternative besteht, insbesondere bei schwierigen topographischen Bedingungen,
 12. kein Einbringen nicht gebietsheimischer und nicht standortgerechter Gehölzarten sowie Erhaltung und Entwicklung von gebietsheimischen, standortgerechten und herkunftsgesicherten Gehölzarten im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen, vorrangig ist dabei die Förderung der Eichen,
 13. keine Aufforstung von offenen Flächen wie Wiesen, Weiden oder Brachen,
 14. Vorrang der natürlichen Verjüngung gebietsheimischer Arten vor künstlicher Verjüngung; bei Verwendung von Wuchshüllen zum Verbisschutz müssen diese aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen und unter Waldbedingungen vollständig biologisch abbaubar sein,
 15. Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldinnenrändern und Waldaußenrändern,
 16. keine Anwendung von Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln sowie keine Kalkung; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, außerhalb der Kernzonen, zur Bekämpfung von Schadorganismen, wenn eine Massenvermehrung den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolversprechend sind,
 17. keine Neuanlage und kein Ausbau von Wirtschaftswegen,
 18. keine Beeinträchtigung des standorttypischen Wasserhaushalts, keine Beräumung von Gräben,
 19. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 500 Metern um bekannte und aktuell genutzte Wolfshöhlen vom 1. April bis 15. September; Veränderungen und Störungen sind in begründeten Ausnahmefällen nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 zulässig; der Fund von Wolfshöhlen ist dem Wolfskompetenzzentrum Iden zu melden.
- (2) Die auf der Karte dargestellte Kernzone ist der natürlich-dynamischen Entwicklung zu überlassen. Die forstwirtschaftliche Bodennutzung ist verboten. Eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für Pflege- und Managementmaßnahmen, die zur Gewährleistung oder Entwicklung des Schutzzweckes der Kernzone erforderlich sind.

§ 8 **Jagd**

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen natur- und landschaftsverträglichen Jagd außerhalb der Kernzone, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG¹⁸ nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
1. Jagd nur auf Schalenwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder und Neozoen,
 2. Jagdausübung ganzjährig nur als Pirsch- oder Ansitzjagd,
 3. für die Bewegungsjagd in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Januar kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt werden,
 4. zulässig ist die Fallenjagd nach Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 nur mit Lebendfallen, bei täglicher Kontrolle und unter Vermeidung von Störungen,
 5. keine jagdlichen Einrichtungen zu errichten oder anzulegen; zulässig nach Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 ist die Errichtung von Ansitzeinrichtungen,
 6. keine Verwendung bleihaltiger Munition.
- (2) Darüber hinaus bleibt die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG¹⁹ und des § 28 LJagdG²⁰ unberührt.

§ 9 **Gewässerunterhaltung**

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind jegliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung nur nach Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder nach Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 zulässig. Darüber hinaus ist im Bereich des Waldes die Gewässerunterhaltung auf die Freihaltung von Rohrdurchlässen und die Entnahme von Abflusshindernissen zu beschränken.
- (2) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern sowie von wasserwirtschaftlichen Anlagen auf Basis von Gewässerunterhaltungsrahmen- oder Gewässerunterhaltungsplänen ist von den Vorgaben des Absatzes 1 freigestellt, soweit die genannten Pläne einvernehmlich im Sinne des § 10 Absatz 3 abgestimmt wurden. Bis zum Einvernehmen sind die Vorgaben dieser Verordnung zu beachten. Abweichungen von den Plänen sind möglich nach einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 10 Absatz 3 im Rahmen von Gewässerschauen oder nach mindestens einem Monat zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1.

¹⁸ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹⁹ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

²⁰ Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 286)

§ 10

Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen

- (1) **Anzeigen** sind zwei Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen, sofern in den §§ 4 bis 9 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks im Sinne des § 3 ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) **Einvernehmen** sind durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Sie können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (4) **Befreiungen** können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 BNatSchG²¹ gewährt werden.

§ 11

Überlagerung von Gebieten, Vorrang

- (1) Die Vorschriften bestehender Verordnungen und Satzungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb des von dieser Verordnung umfassten Gebietes befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang.
- (2) Abweichungen von Absatz 1 können durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung dem Schutzzweck zuwiderläuft.
- (3) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen oder einschränken, wie die KampfM-GAVO²², bleiben unberührt.

§ 12

Anordnungen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist.
- (2) Anstelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die zuständige Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger

²¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

²² Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)

Bekanntgabe durch die zuständige Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.

- (4) Sofern die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 8 BNatSchG²³ in Verbindung mit § 34 Absatz 1 NatSchG LSA²⁴ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. einer der Bestimmungen des § 4 oder der §§ 6 bis 9 zuwiderhandelt,
 2. eine ihm auf Grund der §§ 4 bis 10 obliegende Pflicht verletzt oder
 3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 100 Absatz 2 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 10 Absatz 4 erteilte Befreiung versehen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA²⁵ geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
1. Erklärung von neun Landschaftsteilen zu Naturschutzgebieten soweit es das Naturschutzgebiet „Kalbescher Werder bei Vienau“ im Kreis Kalbe/Milde, betrifft, Beschluss des Bezirkstags Magdeburg Nr. 44-8 (VII)/ 78 vom 5. Juli 1978,
 2. Behandlungsrichtlinie über das Naturschutzgebiet „Kalbescher Werder“, Beschluss des Rates des Bezirkes Magdeburg.

Halle (Saale), den

²³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

²⁴ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

²⁵ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte im Maßstab 1 : 10.000